

# ANALYSE & BERATUNG: Gestaltung des Übergangs von Familienvermögen auf die nächste Generation

Jede Familie steht vor der Frage, wie das Vermögen an die nachfolgende Generation übertragen werden kann. Treffen die Erblasser keine Regelungen, gilt die gesetzliche Erbfolge: Die Erben erhalten einen anteiligen Anspruch an jedem einzelnen Vermögensgegenstand; es entsteht eine Erbengemeinschaft. Ist dies nicht gewünscht, ist ein Testament oder Erbvertrag erforderlich.

*Britt Niggemann, IfW Niggemann & Partner GmbH, Meinerzhagen*

## KOMPAKT

- Eine Vermögensbilanz stellt das Vermögen der Erblasser in seiner Struktur dar und zeigt Risiken auf (z. B. Klumpenrisiko „Unternehmen“, erbschaftsteuerlich ungünstiges gemeinsames Vermögen, wie Oder-Konten und Immobilien).
- Die Vermögensbilanz ist Basis für die Nachfolgeplanung und gestattet den Erben einen schnellen Überblick über das Vermögen.
- Durch eine geschickte Strukturierung des Vermögens und mehrfache Nutzung von Freibeträgen kann die Erbschaftsteuerbelastung reduziert werden.
- Eine Familienholding kann die Aufteilung des Vermögens verhindern und ermöglicht es, alle Erben gerecht am Vermögen zu beteiligen.
- Eine erfahrene Testamentsvollstreckerin übernimmt wichtige Aufgaben bei der Auseinandersetzung des Nachlasses, kann kreative Lösungen vorschlagen und einen streitvermeidenden Einfluss auf die Erben ausüben.

## 1 VORBEMERKUNGEN

Einer Untersuchung des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Deutschen Bank zufolge haben sich zwar 53 Prozent der Erblasser mit dem Thema Vererben beschäftigt, aber nur 39 Prozent hat ein Testament verfasst. Bei den über 65-Jährigen steigt der Anteil der Erblasser mit Testament auf 58 Prozent. Schätzungen zufolge ist auch bei Unternehmerinnen und Unternehmern die Anzahl der Personen mit Testament nicht viel höher.

Die Mehrzahl (59 Prozent) der Testamente sieht vor, dass der Ehegatte bzw. die Ehegattin zunächst alles erben wird (sogenanntes Berliner Testament). Seltener sind Regelungen, bei denen einzelne Erben bevorteilt werden oder bestimmte Personen nur ihren Pflichtanteil erhalten sollen.

Mit Aspekten der Nachlassregelung von Unternehmerfamilien befassen wir uns in dieser und den nächsten Ausgaben der *S-Firmenberatung*.

## 2 VERMÖGENSINVENTUR ALS BASIS FÜR DIE NACHFOLGEPLANUNG

Eine sorgfältige Nachlassplanung setzt einen vollständigen Überblick über das Familienvermögen voraus. Typische Vermögensblöcke sind selbst genutzte oder vermietete Immobilien, Bankguthaben und Wertpapierdepots. Auch alle Ansprüche aus Lebens- und Rentenversicherungen sind aufzulisten. Wertvolle Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände oder andere Sammelobjekte sollten ebenfalls in die Vermögensaufstellung einfließen. Bei Unternehmerfamilien ist natürlich auch das Familienunternehmen in die Aufstellung zu übernehmen; oft wird es sich dabei sogar um den größten Vermögensteil handeln.

Es ist zweckmäßig zunächst eine Aufstellung zu fertigen, die sämtliche Vermögensgegenstände enthält. Dieser sind die Schulden gegenüberzustellen, einschließlich einer Übersicht zum Tilgungsplan. Somit ist schnell zu erkennen, wann z. B. fremdvermietete Immobilien schuldenfrei sind

und die Mieteinnahmen nicht mehr für Zins- und Tilgungsleistungen aufgewandt werden müssen. Diese Aufstellung identifiziert Klumpenrisiken und ermöglicht den Erben einen schnellen Überblick über das vorhandene Vermögen.

Im nächsten Schritt ist den Vermögensgegenständen ein Wert zuzuordnen. Dies ist bei Bankkonten, Wertpapierdepots und Lebensversicherungen relativ einfach, da sich die Werte aus den Konto- und Depotübersichten beziehungsweise den Rückkaufswerten ergeben. Aufwendiger ist die Bewertung von Unternehmensanteilen, Immobilien oder Kunstgegenständen.

Auf die Bewertungsalternativen soll hier nicht näher eingegangen werden. Angemerkt sei nur, dass es teils enorme Abweichungen gibt zwischen den nach steuerlichen Grundsätzen (Bewertungsgesetzes (BewG)) und den im Zusammenhang mit Unternehmensverkäufen ermittelten Werten (z. B. Discounted-Cash-flow-Verfahren, Multiplikatorverfahren). Diese unterschiedlichen Unternehmenswerte führen häufig zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung über die Bewertungsgrundlage für die Festsetzung der Erbschaftsteuer.

### 3 DIE VERMÖGENSBILANZ DER UNTERNEHMERFAMILIE U

Die typischen Überlegungen von Unternehmerfamilien im Vorfeld einer Vermögenszuordnung für bestimmte Erben und ggf. einer vorab durchzuführenden Umstrukturierung des Vermögens sollen anhand des Beispiels der Familie U erläutert werden. Das Ehepaar U listet zunächst sämtliches Vermögen auf und ordnet den einzelnen Positionen Werte zu. Auch Verbindlichkeiten werden erfasst. Für die Eheleute U ergibt sich diese Vermögensbilanz unten.

Für die Beratung bei der Gestaltung der Vermögensnachfolge haben die Eheleute eine Nachfolgeberaterin hinzugezogen. Sie unterstützt sie bei der Aufstellung der Vermögensbilanz, der Ermittlung der Vermögenswerte, insbesondere des Unternehmenswerts, und berät bei der Optimierung der Vermögensübertragung.

Das Gesamtvermögen der Eheleute U beträgt 36,6 Mio. Euro, davon sind gut 68 Prozent bzw. 25 Mio. Euro im Unternehmen, das der Ehefrau gehört, gebunden. Nimmt man die Betriebsimmobilie hinzu, beträgt der betriebliche Anteil sogar rund 75 Prozent. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten von 750.000 Euro stehen im Zusammenhang mit einer Erweiterung des Produktionsgebäudes und wurden von der Besitzgesellschaft (GmbH & Co. KG) aufgenommen. Durch die Mieteinnahmen, die die operative Gesellschaft an die Besitzgesellschaft zahlt, wird der Kapitaldienst geleistet. Die Besitzgesellschaft gehört den Ehepartnern hälftig, sodass keine Betriebsaufspaltung vorliegt.

Das Ehepaar hat zwei Töchter, die beide studieren. Eine Tochter möchte das Unternehmen gegebenenfalls übernehmen, hat sich aber noch nicht entschieden. Die Eheleute sind Ende 50 und möchten in 5 bis 8 Jahren in Ruhestand gehen. Das Unternehmen wird von der Ehefrau operativ geführt, der Ehemann ist Beamter.

Wenn die Eheleute kein Testament verfassen, greift die gesetzliche Erbfolge. Das heißt, im Todesfall der Ehefrau würden die Erben an allen Vermögensgegenständen der Ehefrau folgende Anteile erhalten:

Ehemann (Zugewinnngemeinschaft):	50 Prozent
Tochter 1:	25 Prozent
Tochter 2:	25 Prozent

## VERMÖGENSBILANZ

Auflistung des Gesamtvermögens der Eheleute U

	Eigentümer	in TEuro	in % des Verm.		in TEuro	in % des Verm.
<b>Illiquides Vermögen</b>				<b>Eigenkapital</b>		
Maschinenbauunternehmen U GmbH	Ehefrau 100 %	25.000	68,3%	Netto-Vermögen	35.850	98,0%
Betriebl. genutzte Immobilie (GmbH & Co. KG)	Ehefrau 50,1 % Ehemann 49,9 %	2.500	6,8%			
selbst genutztes EFH	gemeinsam	1.500	4,1%			
7 vermietete ETW	gemeinsam	2.400	6,6%			
Lebens-/Rentenversicherungen (Rückkaufswerte)	Ehefrau	550	1,5%			
2 Skulpturen	gemeinsam	200	0,5%			
<b>Liquides Vermögen</b>				<b>Verbindlichkeiten</b>		
Wertpapierdepot Ehefrau	Ehefrau	2.800	7,7%	Bankdarlehen	750	2,0%
Wertpapierdepot Ehemann	Ehemann	900	2,5%	(Finanzierung Erweiterung Betriebsimmobilie)		
Bankguthaben (langfristig angelegt)	gemeinsam	600	1,6%			
Goldbarren	Ehemann	150	0,4%			
<b>Summe Gesamtvermögen</b>		<b>36.600</b>	<b>100,0%</b>		<b>36.600</b>	<b>100,0%</b>

Bei der gesetzlichen Erbfolge erbt der Ehemann auch die Hälfte der Unternehmensanteile. Daran ist er nicht interessiert, sondern die Anteile sollen direkt auf die Töchter übergehen. Auch weiteres Vermögen möchten die Eheleute den Erben direkt zuordnen und dies testamentarisch regeln. Ferner erwägen sie, eine Testamentsvollstreckerin zu benennen, die ihren letzten Willen umsetzt und die Unternehmenszukunft sicherstellt.

#### 4 VERMÖGENSSTRUKTUR UND LIQUIDITÄTSPLANUNG

Die Vermögensbilanz zeigt das Klumpenrisiko „Unternehmen“ deutlich auf. Zudem ist diese Vermögensposition kaum teilbar. Auch bei den Immobilien handelt es sich um illiquide Werte, die sich aber aufteilen lassen, da es sich um ein Eigenheim und mehrere Eigentumswohnungen handelt. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge besteht ein anteiliger Anspruch sämtlicher Erbberechtigten an allen einzelnen Vermögenswerten. Es entsteht kraft Gesetz eine Erbengemeinschaft. Ihr Ziel ist die Auseinandersetzung des Nachlasses. Insbesondere in Bezug auf das Unternehmen besteht die Gefahr, dass die Erben unterschiedliche Interessen verfolgen. Wenn die Erben untereinander zerstritten sind, kann dies im schlimmsten Fall sogar dazu führen, dass das Unternehmen im operativen Geschäft beeinträchtigt und die Geschäftsführung entscheidungsunfähig wird.

Für die Unternehmensführung hat die Unternehmerin bereits Vorsorge getroffen und einen „Notfallplan“ mit Vertretungsregelungen erstellt, um im Falle ihres Todes die Handlungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Zudem verfügt das Unternehmen über eine leistungsfähige zweite Führungsebene. Darüber hinaus existiert ein Beirat, der im Notfall Unterstützung leisten könnte.

Die Eheleute nehmen eine Liquiditätsanalyse vor, die ihren Liquiditätsbedarf im Ruhestand ermittelt. Dafür werden den erwarteten Einnahmen die regelmäßigen Ausgaben gegenübergestellt. Auch für höhere, unregelmäßige Ausgaben, wie z. B. Reparaturen am selbst genutzten Wohnhaus, Urlaubsreisen oder andere Wünsche sollten ausreichende Liquiditätspuffer geplant werden.

Im Ruhestand können die Eheleute regelmäßige Zahlungen in Form der Pension des Ehemanns erwarten. Ferner werden sie aus Lebens- und Rentenversicherungen einmalige und regelmäßige Zahlungen erhalten. Werden zudem die Mieteinnahmen aus den schuldenfreien Eigentumswohnungen berücksichtigt, gehen die Eheleute davon aus, dass diese Einnahmen für einen großzügigen Lebensunterhalt ausreichend sind. Als Puffer für unvorhergesehene Ausgaben sollen die Wertpapierdepots dienen.

#### 5 SCHWACHSTELLEN DER VERMÖGENSSTRUKTUR

Mit dieser Vermögensstruktur fühlen sich die Eheleute gut aufgestellt, da damit ihr Ruhestand ohne Geldsorgen gesichert ist. Die Nachfolgeberaterin zeigt Schwachstellen der Vermögensstruktur auf und stellt Optimierungsmöglichkeiten vor.

**5.1 Klumpenrisiko Unternehmen.** Das Maschinenbauunternehmen stellt nicht nur ein Klumpenrisiko dar, sondern ist auch der Grund für eine unausgewogene Verteilung des Vermögens auf die Ehegatten. Im Fall einer Scheidung, die bei dem Ehepaar (aktuell) nicht zu erwarten ist, kämen hohe Abfindungs- oder Unterhaltszahlungen auf die Ehefrau zu.

Hinsichtlich der Übertragung des Unternehmens an die Nachkommen informiert die Nachfolgeberaterin über die Möglichkeiten der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen und deren Voraussetzungen (Behaltensfristen, Lohnsumme). Durch eine entsprechende Nachfolgeplanung kann die Erbschaftsteuer sogar ganz (Optionsverschonung) oder teilweise (Regelverschonung) vermieden werden.

Obwohl das Unternehmen ein Klumpenrisiko darstellt, soll der Tochter die Chance offengehalten werden, das Familienunternehmen zu übernehmen. In diesem Fall wird eine gerechte Vermögensaufteilung schwierig, da der Wert der Immobilien und die liquiden Mittel nicht ausreichen, um einen finanziellen Ausgleich für die andere Tochter zu schaffen. Da diese Entscheidung nicht zeitnah getroffen werden muss, können sich die Eheleute umfassend über Alternativen zur Schenkung informieren, wie

- Verkauf des Unternehmens an die Tochter, ggf. auf Rentenbasis,
- Übertragung des Unternehmens unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts,
- Aufnahme eines (Minderheits-)Gesellschafters auf Zeit; die durch einen Anteilsverkauf zufließende Liquidität kann zur Abfindung der anderen Tochter eingesetzt werden.

Die typischen Probleme und Lösungsmöglichkeiten der familiären Unternehmensnachfolge haben wir bereits ausführlich in unseren Beiträgen „Familiäre Unternehmensnachfolgen – wirtschaftlich und steuerlich“ in den Ausgaben 05/2020 und 06/2020 erörtert.

Da noch nicht absehbar ist, ob die Tochter das Unternehmen fortführt, wird zunächst im Testament fixiert, dass jede Tochter 50 Prozent der Unternehmensanteile erbt. Die Nachfolgeberaterin weist daraufhin, dass es dann bei Gesellschafterentscheidungen zu Patt-Situationen kom-

men kann, wenn die Töchter unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. Um dies zu vermeiden, empfiehlt die Beraterin im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens zu regeln, dass in Patt-Situationen der Beirat ein Entscheidungsrecht erhält.

**5.2 Gemeinsames Vermögen.** Unter steuerlichen Aspekten sind die gemeinsamen Immobilien und Gemeinschaftskonten (sogenannte Oder-Konten) problematisch. Verstirbt ein Ehegatte, rechnet die Finanzverwaltung die Hälfte des Kontoguthabens dem Nachlass zu, unabhängig davon, wer die Geldeinzahlungen auf das Konto geleistet hat. Im Falle der Familie U stammt das Geld überwiegend aus Gewinnausschüttungen des Unternehmens und damit von der Ehefrau. Verstirbt der Ehemann, muss die Ehefrau dies nachweisen, da das Finanzamt andernfalls die Erbschaftsteuer auf die Hälfte des Bankguthabens berechnet.

Ist der Ehemann Erbe, wird das Finanzamt ihm neben dem Erbschaftsteuerbescheid möglicherweise noch einen Schenkungsteuerbescheid zustellen, da die Einzahlungen überwiegend von der Ehefrau stammen. Deshalb unterstellt die Finanzverwaltung, dass ihm aufgrund des Oder-Kontos die Hälfte des Kontoguthabens geschenkt wurde.

Auch die Eigentumswohnungen wurden überwiegend durch Gewinnausschüttungen des Unternehmens an die Ehefrau finanziert. Im Grundbuch sind die Ehepartner zu gleichen Teilen als Miteigentümer eingetragen. Das Finanzamt wird eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung der Ehefrau an den Ehemann erkennen.

Die Beraterin schlägt dem Ehepaar, das in dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt, die sogenannte „Güterstandsschaukel“ vor. Dazu wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag aufgehoben bei gleichzeitiger Vereinbarung, dass Vorschenkungen auf den Zugewinnausgleichsanspruch anzurechnen sind. Durch Wechsel des Güterstandes entsteht ein fiktiver Zugewinnausgleich, der steuerfrei bleibt. Durch diese Gestaltung kann das Vermögen der Eheleute steuerfrei getrennt und die „Schenkungen“ rückwirkend geheilt werden. Übrigens: Ein späterer Wechsel in den ursprünglichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist möglich.

Das selbst genutzte Einfamilienhaus soll im Eigentum des Letztlebenden verbleiben. Eine steuerfreie Übertragung ist möglich, wenn der länger lebende Ehepartner noch mindestens zehn Jahre in dem Haus wohnt. Auch eine steuerfreie Schenkung an eine Tochter ist möglich, wenn diese das Haus anschließend selbst mindestens zehn Jahre bewohnt und das Haus nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche hat.

**5.3 Erbschaftsteuerfreibeträge.** Die Eheleute wollen zwar ein Testament verfassen, das die Kinder großzügig bedenkt, planen jedoch aktuell keine Vermögensübertragungen an sie. Die Eheleute möchten Bargeld und Wertpapierdepots als Puffer halten und sind im Ruhestand auf die Mieteinnahmen aus den Eigentumswohnungen angewiesen.

Die Beraterin empfiehlt den Eheleuten dennoch, bereits jetzt Schenkungen an die Töchter vorzunehmen, um die Erbschaftsteuerfreibeträge im Rahmen der Zehn-Jahresfrist zu nutzen. Dabei kann auch eine vorab durchgeführte Gütertrennung sinnvoll sein, da bei Schenkungen je Elternteil ein Freibetrag von 400.000 Euro besteht, der alle zehn Jahre neu genutzt werden kann.

Die Nachfolgeberaterin regt an, den Töchtern die Eigentumswohnungen zu schenken. Durch einen Nießbrauchsvorbehalt können die Eheleute weiterhin die Mieterträge vereinnahmen. Zudem vermindert sich der steuerliche Wert der Immobilien um den Kapitalwert des Nießbrauchrechts.

## 6 FAMILIENHOLDING ALS LÖSUNGSMODELL

Als weiteren Schritt stellt die Nachfolgeberaterin den Eheleuten das Modell der Familienholding vor. Bei diesem Modell wird eine zweite Gesellschaft, meist in der Rechtsform der GmbH, gegründet, in die die Anteile an der operativen Gesellschaft eingebracht werden. Auch weitere Vermögensgegenstände, wie z. B. die Wertpapierdepots, können an die Familienholding übertragen werden. Eine Einbringung der Immobilien erscheint nicht sinnvoll, da sie sich im Privatvermögen befinden und damit nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden können. Diese Steuerfreiheit entfällt bei der GmbH. Die Einbringung von Vermögensgegenständen aus dem Privatvermögen ist ohnehin im Einzelfall zu prüfen, da eine spätere Entnahme aus der Familienholding Steuerzahlungen auslösen wird.

Ein Vorteil der Familienholding ist die höhere Flexibilität bei der Gestaltung der Nachfolge. So können z. B. Anteile an der Familienholding den Nachkommen in Höhe der Freibeträge geschenkt werden. Bei frühzeitiger Planung, können die Erbschaftsteuerfreibeträge mehrfach, nämlich alle zehn Jahre, genutzt werden. Durch die Beteiligung an der Familienholding werden die Kinder an die Führung des Familienvermögens herangeführt. Gleichzeitig können die Senioren die Kontrolle über das Vermögen behalten, wenn sie als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin der Familienholding bestellt werden. Zudem können im Gesellschaftsvertrag der Familienholding Mehrfachstimmrechte für die Senioren vereinbart werden, die von den Stimmrechten nach Kapitalanteilen abweichen. Damit sichern sich die Senioren die Einflussnahme trotz Übertragung der Mehrheit der Kapitalanteile an die Nachkommen.

”

*Durch die Errichtung einer Familienholding kann die Aufteilung des Vermögens vermieden werden*

“

Die Familienholding kann ferner eine attraktive Lösung darstellen, wenn die familiären Nachfolger nicht an der Unternehmensübernahme interessiert sind und das Unternehmen verkauft wird. Da die Anteile der Gesellschaft dann von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden, fällt auf den Veräußerungsgewinn nur eine geringe Steuerlast an. Veräußerungsgewinne sind ebenso wie Dividendenzahlungen aus Tochterkapitalgesellschaften zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) freigestellt. Für die Steuerbegünstigung der Veräußerungsgewinne sind die steuerlichen Behaltensfristen zu beachten. Werden die Gewinne nicht für die Lebensführung der Familie benötigt, können sie in der Holding dauerhaft thesauriert werden.

Bei der Errichtung der Holding sind vielfältige Aspekte zu berücksichtigen, wie z. B. Verteilung und Ausübung der Stimmrechte, Regelungen beim Übergang von Anteilen, Rechte der Geschäftsführung, Gewinnverwendung. Es ist deshalb empfehlenswert, bei der Planung einer Familienholding den Rat einer Spezialistin zu suchen.

## 7 TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Die Eheleute U entscheiden sich für die Anordnung einer Testamentsvollstreckung. Hiermit soll sichergestellt werden, dass das Unternehmen auch im Falle eines plötzlichen Versterbens der Ehefrau führungsfähig bleibt. Die Testamentsvollstreckerin übernimmt die Regelung des Nachlasses und kann die Nachkommen bei dieser schwierigen Aufgabe unterstützen. Zu den typischen Aufgaben einer Testamentsvollstreckerin zählen die

- Ermittlung des Nachlasses und Erstellung eines Nachlassverzeichnisses,
- Erfüllung der angeordneten Vermächtnisse und Überwachung der Auflagen,
- Verwaltung des Nachlasses bis zur Auseinandersetzung
- Tilgung etwaiger Nachlassverbindlichkeiten (z. B. Bestattungskosten, laufende Verpflichtungen),
- Erstellung der Erbschaftsteuererklärung und Klärung aller für die Nachlassabwicklung relevanten Steuerfragen mit der Finanzverwaltung.

Die Testamentsvollstreckung kann eine Übergangslösung sein, bis die Tochter das Studium abgeschlossen hat und die Nachfolge im Unternehmen antritt. Sofern die familiäre Nachfolge nicht infrage kommt, kann die Testamentsvollstreckerin den Verkauf des Unternehmens einleiten

und überwachen. Da Unternehmensverkäufe spezielle Kenntnisse und Netzwerke erfordern, wird sich die Testamentsvollstreckerin dabei i. d. R. von M&A-Experten, Steuerberatern und Rechtsanwälten unterstützen lassen.

## 8 FAZIT: ZUKUNFTSFÄHIGKEIT DURCH VORAUSSCHAUENDE NACHFOLGEPLANUNG

Die meisten Erblasser möchten ihre Nachkommen gleichmäßig bedenken. Es wird eine Vermögensaufteilung angestrebt, die den Interessen der Nachkommen entspricht und von diesen auch als gerecht empfunden wird. Sinnvoll ist es, gemeinsam mit den Erben eine Aufteilung zu erarbeiten und diese in einem Testament oder Erbvertrag festzuhalten. Dadurch wird auch die Akzeptanz bei den Erben erhöht und Konfliktpotenzial reduziert.

Durch die Errichtung einer Familienholding kann die Aufteilung des Vermögens vermieden werden, was bei schwer teilbarem Vermögen wie z. B. einem Unternehmen, einen großen Vorteil darstellt. Durch eine Beteiligung der Nachkommen an der Familienholding ist eine gerechte Vermögensaufteilung möglich. Zudem können bereits frühzeitig Anteile an der Familienholding verschenkt werden, um Erbschaftsteuerfreibeträge mehrfach zu nutzen. Die Gründung einer Familienholding setzt allerdings die Bereitschaft der Nachkommen voraus, auch nach dem Erbfall das Vermögen gemeinsam zu verwalten.

Kreative Lösungen sind erforderlich, wenn ein schwer teilbares Vermögen, wie z. B. ein Unternehmen oder eine Immobilie an nur einen Erben oder eine Erbin vermacht wird, und nicht ausreichend andere Vermögensgegenstände vorhanden sind, um die übrigen Nachkommen gerecht abzufinden. In diesen Fällen kann eine erfahrene Testamentsvollstreckerin Lösungen vorschlagen und streitvermeidend auf die Erben einwirken.

Das Testament sollte regelmäßig überprüft und ggf. an veränderte familiäre, rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Im Fall der Eheleute U soll dies in fünf Jahren geschehen. Dann soll entschieden werden, ob die Tochter das Unternehmen fortführt oder ob es verkauft wird. Durch einen Unternehmensverkauf wird Liquidität geschaffen, die unproblematisch unter den Nachkommen aufgeteilt oder im Rahmen einer Familienholding diversifiziert angelegt werden kann.